Name des Aufstellers

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Tel.-Nr.

Fax-Nr.

Aktenzeichen:

Bitte zurücksenden an:

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Steueramt
Marktstraße 7
39397 Gröningen

☐ **Anmeldung** ☐ **Abmeldung von Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit**

für den **Kalendermonat** _____ 20____

Aufstellort: _____

Nach § 15 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Gröningen in der derzeit geltenden Fassung hat der Steuerpflichtige innerhalb von 1 Woche die Inbetrieb- bzw. Außerbetriebnahme von Geräten zu melden für die gemäß § 2 Abs. 2 im Gebiet der Stadt Gröningen betriebenen

Nr. 1 Spiel- und Unterhaltungsgeräte, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Spielgeräte) sowie Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Unterhaltungsgeräte soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, sowie

Nr. 2 die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

lfd. Nr.	Geräteart (siehe Seite 3)	Gerätenummer	Gerätename	Zulassungsnummer	Tag der In-betriebnahme	Tag der Außer-betriebnahme

lfd. Nr.	Geräteart (siehe Seite 3)	Gerätenummer	Gerätename	Zulassungsnummer	Tag der In-betriebnahme	Tag der Außer-betriebnahme

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Geräteart **1. mit manipulationssicherem Zählwerk**[1)]	**Abkürzung** (bitte in Tabelle auf Seite 1 eintragen)
Geräte mit Gewinnmöglichkeit	GZ
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	UZ
2. ohne manipulationssicherem Zählwerk	
Geräte mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen b) in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	Ga Gb
Geräte gemäß a) und b), die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen - in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	G1 G2

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit c) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen d) in sonst. der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	U1 U2
Musikautomaten	M
Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	K
elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	PC

Hinweis:
Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

[1)] Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.